
675/AB XXII. GP

Eingelangt am 08.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 8. Juli 2003, Nr. 607/J, betreffend Reorganisation der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Durch die Gründung der AGES ist es möglich geworden, die Daten aus der Prozessüberwachung landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit den Analysedaten der Lebensmitteluntersuchung, Veterinärmedizin und Humanmedizin zu verknüpfen. Damit wurden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, künftig eine Risikobewertung über die gesamte Lebensmittelkette durchführen zu können.

Bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln sind seit langem Prozessanalysen implementiert; z.B.:

- In der Futtermittelkontrolle ist die Prozesskontrolle längst Standard. Nach den §§ 12-14 Futtermittelgesetz 1999 müssen bestimmte Anforderungen (HACCP, Hygienestatus, Ausstattung, Qualitätskontrollplan, qualifiziertes Personal) erfüllt werden, die im Rahmen der Zulassung bzw. Registrierung überprüft werden. Diese Zulassungserfordernisse werden jährlich überprüft.
- Im Bereich Saat- und Pflanzgut wird sämtliches in Verkehr gebrachtes Saatgut, d.h. jede Saatgutpartie, jeder Feldbestand einer Zertifizierung oder Zulassung, bei Drittlandsimporten einer Importkontrolle, durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit unterzogen. Zusätzlich erfolgt eine Marktkontrolle und qualitätsgesichert eine unabhängige Evaluierung des Zertifizierungs- und Zulassungssystems durch die Saatgutverkehrskontrolle. Die Prozesskontrolle bei der Erzeugung und Vermarktung von Saat- und Pflanzgut, die Nachvollziehbarkeit vom Ausgangssaatgut bis zur Feldproduktion, Transporte und Lagerung, die Saatgutaufbereitung bis hin zur Verpackung, Kennzeichnung und Inverkehrbringung werden für alle Erzeugungsbetriebe in Österreich laufend überprüft (u.a. nach § 9 Saatgutgesetz, gemäß Saatgut-Gentechnik-Verordnung, Methoden für Saatgut und Sorten). Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus werden u.a. umfangreiche Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von GVO-Verunreinigungen und der Erhaltung eines hohen Gesundheitszustandes von Saatgut in Österreich durch die AGES geleistet. Dazu gehört auch das Angebot eines umfassenden und kostengünstigen Untersuchungspaketes für die Gebrauchswertprüfung von wirtschaftseigenem Saatgut. Mit Gründung der AGES gelang es die Prozesse in der Zertifizierung, Überwachung und Kontrolle noch effektiver und effizienter umzusetzen.
- Im Bereich der Düngemittelkontrolle ist unter dem derzeit geltenden rechtlichen Rahmen eine Form der Prozesskontrolle durch Schwerpunktsetzungen insbesondere bei organischen Düngemitteln und durch Einzelgenehmigungen gemäß § 9a Düngemittelgesetz 1994 (DMG) für Produkte, die nicht den Typenbestimmungen entsprechen, verwirklicht.
- Durch die amtliche Pflanzenschutzmittelkontrolle werden insbesondere die Zusammensetzungen und Kennzeichnungen der Produkte bei der Inverkehrsetzung stichprobenartig auf Zulassungskonformität überprüft. Zusätzlich zu den im jährlichen Probenziehungsplan aufgelisteten Produkten werden Pflanzenschutzmittel bei Verdacht aufgrund aktueller Meldungen hinsichtlich eventueller Verstöße gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes überprüft.

- Hinsichtlich der Lebensmittelkontrolle darf auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gerichteten Anfrage, Nr. 621/J, verwiesen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ja. Das Unternehmenskonzept wurde entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, seitens der Geschäftsführung im Mai 2003 vorgelegt.

Dieses Unternehmenskonzept enthält die von der Agentur angestrebten Strategien, die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz und für Investitionsvorhaben sowie die Finanzierung. Das Unternehmenskonzept bedarf gemäß § 10 Abs. 1 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen. Eine Vorlage an den Nationalrat bzw. dessen zuständige Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu Frage 4:

Die Schaffung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH war einer der wichtigsten Punkte des angesprochenen Zehn-Punkte-Maßnahmenprogramms. Gemäß Unternehmenskonzept „AGES 2007“ werden Effizienz und Effektivität der Kontrollen und Untersuchungen durch die Schaffung von Kompetenzzentren gesteigert und somit die Erhaltung der europaweiten Standards garantiert. Weiters wird auch der Enquete-Forderung nach entsprechenden, die gesamte Lebensmittelkette umfassenden Forschungsprojekten in der AGES realisiert. Bezüglich des angesprochenen Vertrauens- und Imagekonzeptes hat die AGES eine objektive, unabhängige und transparente Information der Öffentlichkeit als eine ihrer strategischen Zielsetzungen festgelegt.

Zu Frage 5:

Durch die geplanten Umstrukturierungen sowie Schaffung von Kompetenzzentren, insbesondere im Analytikbereich, werden die vorhandenen personellen Ressourcen optimal genutzt. Gemäß den traditionellen Konzepten wurden Analyseverfahren in Österreich an bis zu fünf Stellen parallel durchgeführt (mit entsprechend geringen Probenzahlen und daraus resultierenden suboptimalen Geräteauslastungen und Personalressourcen). Im Konzept AGES 2007 werden fachliche Schwerpunkte über ganz Österreich gesetzt und die befassten Analytiker mitsamt Methoden und Geräten in Kompetenzzentren zusammengefasst. Durch die Bündelung der Ressourcen werden Effizienz und Effektivität der Kontrollen und Untersuchungen gesteigert, wodurch die Erhaltung der europaweiten Standards garantiert werden kann.

Zu Frage 6:

Es ist in Teilbereichen mit zusätzlichen Kontroll- und Untersuchungsaufgaben zu rechnen, die europaweit harmonisiert und risikobasiert durchzuführen sind. Zusätzliche Aufgaben sind im Bereich von neuen, noch nicht erlassenen Richtlinien und Verordnungen zu erwarten. Beispielhaft seien folgende genannt: Zoonoserichtlinie, Pestizid-MRL(maximum-residue-limit)-Verordnung, Verordnung über die amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen und verstärkte Durchführung von Risikobewertungen.

Zu Frage 7:

Die Beitrittsländer sind dazu verpflichtet, die EU-weit harmonisierten Standards auch in ihren Staaten zu etablieren und die entsprechenden Richtlinien und Verordnungen in nationales Recht umzusetzen. Dieser Prozess ist bereits in Gang. Die neuen Mitgliedstaaten werden dann den geltenden Qualitätsstandards des Binnenmarktes und seiner Kontrolle unterliegen.

Zu Frage 8:

Vom 1. Jänner 2001 bis 31. Mai 2002 wurden

- am Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft (BFL) 21 Personen,
- am Bundesamt für Agrarbiologie 5 Personen und
- an der Bundesanstalt für Milchwirtschaft 1 Person aufgenommen.

Für den Stellenplan 2002 wurden im Vergleich zum Stellenplan 2001

- am Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft 8 Planstellen,
- am Bundesamt für Agrarbiologie 3 Planstellen und
- an der Bundesanstalt für Milchwirtschaft 2 Planstellen eingespart.

Zum 1. Juni 2002 erfolgte mit Gründung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit eine Anpassung des Stellenplanes. Insgesamt wurden 15 unbesetzte Beamten-Planstellen (10 am Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und 5 am Bundesamt für Agrarbiologie) gemäß den Richtlinien zur Erstellung des Stellenplanes nicht in den Annex/Teil I aufgenommen und damit eingespart. Aus demselben Grund wurden für den Stellenplan 2003 insgesamt 7 frei gewordene Beamten-Planstellen eingespart.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei Gründung der AGES alle Mitarbeiter der ehemaligen Bundesdienststellen übernommen wurden. Eine „Planpostenbewirtschaftung“ gibt es nur in den Ministerien für die der AGES zugewiesenen Beamten (siehe oben). Für Vertragsbedienstete und neue AGES-Angestellte gibt es in der AGES keine Planstellenbewirtschaftung.

Seit dem 1.06.2002 gab es in der AGES folgende Personalstandsentwicklung:

1.6.2002 - 21.12.2002	Zugänge	Abgänge
Wien	29	30
NÖ	2	13
OÖ	2	13

	T	3	3
	Stmk	6	11
	Sbg	0	1
1.1.2003 – 30.06.2003		Zugänge	Abgänge
	Wien	14	8
	NÖ	1	6
	OÖ	4	9
	T	1	2
	Stmk	3	3
	Sbg	0	0

Für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossene Verträge werden - wie mit dem Dienstnehmer vereinbart - nach Beendigung der vereinbarten Dienstzeit beendet. Im Jahr 2002 sind zwei Verträge ausgelaufen, im Jahr 2003 laufen vier Dienstverträge aus.

Zu Frage 9:

Bis 2007 soll es zu einer Verringerung des derzeitigen Personalstandes um 110 Vollzeitkräfte kommen. Eine bundesländerspezifische Aussage lässt sich nicht treffen.

Zu Frage 10:

Im Unternehmenskonzept der AGES ist vorgesehen, Abteilungen bzw. Personen mit verwandten Aufgaben u.a. in Kompetenzzentren zusammenzufassen. In diese Kompetenzzentren werden selbstverständlich Mitarbeiter aus allen Bereichen und somit auch aus dem ehemaligen BFL integriert. Diese haben Untersuchungen für alle Teilbereiche, für die die AGES verantwortlich ist, d.h. Lebensmittel-, Veterinärkontrolle und Humanmedizin durchzuführen. In Zukunft wird die Bedeutung der einzelnen Fach- und Kontrollbereiche nicht mehr alleine über die Kopfzahl bewertet werden, sondern über die erbrachten, hochqualifizierten Leistungen.

Zu Frage 11:

Eine derartige Aufgliederung ist nicht möglich. Zur Erläuterung: Personal, das in einer Prüf-stelle tätig ist und Untersuchungen durchführt, hat auch gleichzeitig Aufgaben im Bereich der Verwaltung durchzuführen (z.B. Probenverwaltung, Erstellung von Prüfberichten). Teilweise gehen Aufgaben der reinen analytischen Tätigkeit und Verwaltungstätigkeit ineinander über. Durch Synergieeffekte bei Standortzusammenlegungen wird es bis 2007 zu einer sinnvollen Reduktion der Zahl der Beschäftigten in den verwaltenden Stellen kommen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Durch Bündelung der Aufgaben infolge der Umstrukturierung steigt die Effizienz der eingesetzten personellen Ressourcen. Grundsätzlich ist auch festzuhalten, dass die Qualität der Analytik nicht beeinflusst wird, da aufgrund der Vorgaben aus dem Qualitätsmanagement grundlegende Faktoren einzuhalten sind und auch eingehalten werden.

Die Anzahl der Probennahmen (Kontroll- und Probenpläne) werden zukünftig aufgrund risikobasierter Kriterien auf wissenschaftlicher Basis festgelegt, um ein höchstmögliches Maß an Lebensmittelsicherheit und Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Diese Vorgehensweise kann sowohl zu einer Erhöhung der Probenzahlen, in Bereichen mit nachgewiesenermaßen geringem Risiko aber auch zu einer Verminderung führen. Die Zahl der Probenahmen alleine besitzt keine Aussagekraft über die Sicherheit einzelner Betriebsmittel.

Zu Frage 14:

Es ist festzuhalten, dass im Sinne einer effizienten Untersuchungstätigkeit die Durchführung von Analysenserien durchaus sinnvoll ist. Nur dadurch ist eine schnelle und alle Untersuchungskriterien umfassende Untersuchungstätigkeit möglich. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Schwerpunktsaktionen zu einer deutlichen Steigerung der Untersuchungszahlen führen können. Nichtsdestotrotz werden auch zukünftig bedarfsgerecht Einzelanalysen durchgeführt.

Zu Frage 15:

Grundsätzlich wird angestrebt, die notwendigen Untersuchungen in der AGES und deren Kompetenzzentren selbst durchzuführen. Es kann jedoch im Einzelfall bei besonders aufwendigen, seltenen und teuren Untersuchungen vorkommen, dass sich die Etablierung einer eigenen Untersuchungsmethode bzw. Anschaffung entsprechender Gerätschaften nicht rentiert und deshalb Subaufträge an entsprechend qualifizierte, akkreditierte Prüfstellen vergeben werden.

Zu Frage 16:

Der Qualitätsstandard wird, wie oben dargestellt, durch einen Subauftrag an entsprechend qualifizierte, akkreditierte Prüfstellen garantiert. Es wird darauf geachtet, dass den Zuschlag nicht der Billigstbieter, sondern der Bestbieter, der auch die entsprechenden Standards einhalten kann, erhält.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Einnahmen aus den BSE-Untersuchungen waren nicht Bestandteil der Berechnungsbasis des in § 12 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes festgeschriebenen Bundesmittelzuschusses.

Es ist geplant, die Einnahmen in allen Dienstleistungsbereichen der AGES zu steigern. Dieses soll durch Anwendung kostendeckender Tarife, Gebührenanpassungen für hoheitliche Tätigkeiten sowie erweiterte Untersuchungstätigkeiten für Dritte erreicht werden.

Zu Frage 19:

Die AGES ist ausdrücklich zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet. Zudem erfolgt ihre Finanzierung weitaus überwiegend aus Bundesmitteln.

Grundsätzlich sind private Aufträge durchaus sinnvoll, da in diesem Zusammenhang zusätzliche Erfahrungen im Hinblick auf Know-how und Technologie gesammelt werden können, die auch für die hoheitlichen Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sind.

Infolge der Forderungen des Qualitätsmanagements laufen Untersuchungen und Kontrollen nach festgelegten Verfahren ab. Die dabei ermittelten Ergebnisse werden nachvollziehbar dokumentiert und stehen jederzeit für Revisionen zur Verfügung. Aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen sind Beeinflussungen der Kontrolle aufgrund privatwirtschaftlicher Geschäftsbeziehungen auszuschließen.

Zu Frage 20:

Durch die Anpassung von Gebühren wird es zu einer geringfügigen Verbesserung der Einnahmensituation der AGES kommen.

Hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Aspekte darf grundsätzlich auf die Beantwortung der an die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gerichteten Anfrage, Nr. 621/J, verwiesen werden.